

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Francke (Hamburg), Frau Dr. Wisniewski, Daweke, Dallmeyer, Dr. Rose und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/519 —**

Promotionsrecht an den Hochschulen der Bundeswehr

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 25. Juni 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Vorbemerkungen

Die Einführung des Promotionsrechts hat das wissenschaftliche Ansehen der Hochschulen der Bundeswehr (HSBw) erheblich gefördert. Die wesentliche Bedeutung des Promotionsrechts liegt in seinem Nutzen für das vorwiegend zivile wissenschaftliche Personal der HSBw. Weil die Truppenverwendung grundsätzlich Vorrang vor einer wissenschaftlichen Verwendung der Offiziere haben muß, können die Absolventen der HSBw nur vereinzelt für ein Promotionsverfahren freigestellt werden. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten.

II. Beantwortung der Einzelfragen

1. Welche Gründe gab es seinerzeit, den Bundeswehr-Hochschulen in Hamburg und München das Promotionsrecht einzuräumen?

Hochschulen dienen gemäß § 2 des Hochschulrahmengesetzes u. a. der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften; sie fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen Nachwuchs. Bei wissenschaftlichen Hochschulen kann diese Aufgabe in vollem Umfange nur mit Hilfe des Promotions- und Habilitationsrechts verwirklicht werden. Die Verleihung dieser Rechte schafft eine wesentliche Voraussetzung für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das wissenschaftli-

che Ansehen einer Hochschule hängt dann von der Qualität der Promotionen und Habilitationen ab.

Für die Hochschulen der Bundeswehr haben bereits ihre Gründungsausschüsse Anfang der 70er Jahre die Gleichwertigkeit mit den allgemeinen Hochschulen gefordert. Die Verleihung – zumindest des Promotionsrechts – war daher von Anfang an angestrebt.

In der amtlichen Begründung zum 8. Gesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes Hamburg vom 13. März 1978 heißt es dementsprechend u. a.:

„ . . . hat die Hochschule (der Bundeswehr Hamburg) einen Entwicklungsstand erreicht, der es . . . rechtfertigt, ihr nunmehr das Promotions- und Habilitationsrecht zu übertragen. Die Hochschule entspricht den Anforderungen, die das Universitätsgesetz § 71a Abs. 2 aufgestellt hat, um ihre . . . Qualifikation als wissenschaftliche Hochschule sicherzustellen.“ Ähnlich führt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus um Anerkennungsbescheid vom 14. Juli 1980 für die Hochschule der Bundeswehr München u. a. aus:

„ . . . Aufgrund des erreichten Ausbauzustandes . . . sowie unter Würdigung der erzielten Leistungen . . . in Forschung und Lehre ist es gerechtfertigt, daß der Hochschule . . . das Promotionsrecht verliehen wird.“

2. Welche Erfahrungen liegen nach der Einführung des Promotionsrechtes an den Bundeswehr-Hochschulen hinsichtlich der Heranbildung des wissenschaftlich geschulten Nachwuchses der Bundeswehr vor?

Die Hochschulen der Bundeswehr können als Bedarfshochschulen ihren wissenschaftlichen Nachwuchs nicht wie die öffentlichen Hochschulen hauptsächlich aus dem Kreis der eigenen Absolventen gewinnen (vgl. hierzu die Antwort zur Frage 5). Um so wichtiger war es, durch die Möglichkeit zur Promotion einen Anreiz für die Gewinnung von qualifiziertem wissenschaftlichen Personal aus anderen Bereichen zu schaffen. Das gilt nicht nur für wissenschaftliche Mitarbeiter, sondern auch für Professoren, die für ihre Forschungsaufgaben der Unterstützung durch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter bedürfen. Bei Einstellungsge sprächen mit Bewerbern für die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter wirkt sich die Promotionsmöglichkeit vorteilhaft aus. Bisher sind insgesamt 35 wissenschaftliche Mitarbeiter durch die HSBw promoviert worden.

3. Wie groß ist die Zahl der bisher gestellten Anträge von Absolventen an beiden Bundeswehr-Hochschulen auf Zulassung zur Promotion, und wie vielen wurde die Promotion erteilt?
4. Wie viele Absolventen an beiden Bundeswehr-Hochschulen werden derzeit als Doktoranden betreut?

Generell sind drei Gruppen von Soldaten zu unterscheiden, die für eine Promotion an den HSBw in Betracht kommen:

Erste Gruppe: Soldaten, die ihr Studium an einer öffentlichen Hochschule abgeschlossen haben, jetzt als wissenschaftliche Mitarbeiter hauptamtlich an den HSBw tätig sind und dort gleichzeitig promovieren:

HSBw Hamburg:	4
HSBw München:	<u>5</u>
Insgesamt:	<u>9</u>

Zweite Gruppe: Absolventen der HSBw, die jetzt hauptamtlich als wissenschaftliche Mitarbeiter an den HSBw tätig sind und dort gleichzeitig promovieren:

HSBw Hamburg:	3
HSBw München:	<u>3</u> (davon 1 ab 1. Okt. 1981)
Insgesamt:	<u>6</u>

Dritte Gruppe: Absolventen der HSBw, die in der Truppe eingesetzt sind und während der Freizeit an einem von Professoren der HSBw vergebenen Promotionsthema arbeiten:

HSBw Hamburg:	50
HSBw München:	<u>35</u>
Insgesamt:	<u>85</u>

Faßt man alle drei Gruppen zusammen, so promovieren seit Einführung des Promotionsrechts z. Z. ca. 100 Soldaten an den HSBw.

Im übrigen haben 16 Absolventen der HSBw beim BMVg beantragt, unter Freistellung von ihren Aufgaben als Offizier im Truppendienst „hauptamtlich“ an der HSBw promovieren zu dürfen; davon wurden 15 Anträge abgelehnt, über einen Antrag wird noch entschieden.

5. Mit welchen Mitteln können die Probleme einer Lösung nähergebracht werden, die sich aus dem Zielkonflikt zwischen der weiteren wissenschaftlichen Aufwertung der Bundeswehr-Hochschulen infolge der Promotionsmöglichkeit einerseits und den Belangen der Truppe, insbesondere der raschen Verfügbarkeit wissenschaftlich qualifizierter Offiziere, andererseits ergeben?

Das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr ist ein Teil der Ausbildung zum längerdienden Offizier des Truppendienstes. Das Ausbildungskonzept sieht einen wissenschaftlich gebildeten Offizier vor, der den Anforderungen in der Truppe und – bei Zeitoffizieren – im späteren Zivilberuf gewachsen ist. Hierfür genügt in aller Regel der Diplomabschluß. Ein Doktorgrad ist nach dem Konzept nicht erforderlich. Die Promotion aktiver Offiziere kann nur die Ausnahme sein. Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr verlangt, daß die Offiziere nach Abschluß der Ausbildung als Führer, Erzieher und Ausbilder in der Truppe zur Verfügung stehen.

Das Interesse der HSBw, ihren wissenschaftlichen Nachwuchs – wie bei öffentlichen Hochschulen üblich – auch aus dem Kreis der eigenen Absolventen gewinnen zu können, ist berechtigt, muß aber grundsätzlich hinter der Forderung der Streitkräfte zurückstehen, zeitgerecht qualifizierte junge Offiziere zu bekommen.

Um dennoch dem Bedürfnis auch der HSBw soweit wie möglich Rechnung zu tragen, können Absolventen nach Abschluß der 5jährigen Ausbildung und nach einer mindestens 3- bis 5jährigen Truppenverwendung bei entsprechender Eignung im Rahmen der vorhandenen Stellen als wissenschaftliche Mitarbeiter an die HSBw zurückkehren; sie haben dann auch Gelegenheit zur Promotion. Da die zeitlichen Voraussetzungen erst von den Studienjahrgängen 1973 und 1974 erfüllt werden, ist dieser Personenkreis z. Z. noch klein (s. Antwort auf die Fragen 3 und 4).

Für den Absolventen besteht außerdem die Möglichkeit, bereits neben ihrem Truppeneinsatz in der freien Zeit zu promovieren; hiervon machen viele Offiziere Gebrauch (s. Antwort auf die Fragen 3 und 4). Ein Einsatz in der Nähe der HSBw wird sich dabei nur in wenigen Fällen ermöglichen lassen, da auch hier die Bedarfsdeckung der Truppe für die Personalführung Vorrang haben muß.

Diese Schwierigkeiten, die sich aus dem besonderen Charakter der HSBw als Bedarfseinrichtungen der Streitkräfte ergeben, bestehen für Offiziere auf Zeit nach dem Ende ihrer Dienstzeit an der HSBw nicht mehr; es ist damit zu rechnen, daß auch von ihnen die Promotionsmöglichkeit an den HSBw genutzt wird.